



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 410/17

In der Verwaltungsrechtsache



Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1006/17 Jo10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6397305-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 25. Januar 2022 durch die Richterin  als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das
Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutz
zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2017 wird in den Ziffern 3. bis 6. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste nach eigenen Angaben 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am [REDACTED] 2015 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2016 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Er habe zusammen mit seiner Familie in Afghanistan in [REDACTED] gelebt. Dort sei er aufgrund der unsicheren Lage nicht zur Schule gegangen. Seine Familie habe einige Grundstücke in Afghanistan besessen und vom Melonenanbau gelebt. Beim Spielen mit dem Nachbarssohn, dessen Vater Kommandant gewesen sei, hätten sie ein Metallstück gefunden, um welches sie gerangelt hätten. Dabei sei das Metallstück explodiert, wodurch der Nachbarssohn und er verletzt worden seien. Daraufhin sei er ins Krankenhaus gebracht und dort behandelt worden. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus habe ihm seine Mutter erzählt, dass der Nachbarssohn an den durch die Explosion verursachten Verletzungen verstorben sei. Der Vater des Jungen habe ihm, dem Kläger, die Schuld an dem Tod seines Sohnes gegeben. Einige Tage nach seiner Entlassung seien fünf bewaffnete Personen zu dem Haus seiner Eltern gekommen und hätten nach ihm gefragt. Da sein Vater die Bedrohung rechtzeitig bemerkt habe, sei es ihm, dem Kläger, gelungen, im Nachbarhaus Schutz zu finden. Weil die Angreifer ihn nicht gefunden hätten, hätten sie seinen jüngeren Bruder mitgenommen. Was mit seinem Bruder geschehen sei, wisse er nicht. An dem Tag nach dem Vorfall habe sein Vater ihn zu einer Person in einem anderen Dorf gebracht. Er selbst habe diese Person nicht gekannt, aber er habe sich drei bis vier Tage bei

dieser Person aufgehalten. Danach habe er Afghanistan verlassen. Er vermute, dass der Überfall stattgefunden habe, weil man ihm die Schuld für den Tod des Nachbarssohnes gegeben habe. Da der Kontakt zu seiner Familie abgebrochen sei, wisse er nicht, wo sich diese derzeit aufhalte. Darüber hinaus legte er dem Bundesamt einen Entlassungsbericht der [REDACTED] vom [REDACTED] 2016 vor, aus welchem die Diagnosen Verdacht auf akuten Erregungszustand bei Posttraumatischer Belastungsstörung (ICD-10: F43.1) und vorsätzliche Selbstschädigung durch scharfen Gegenstand (ICD-10: X78) hervorgehen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Soweit seine Klage auch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtet gewesen war, hat der Kläger sie in der mündlichen Verhandlung am 25. Januar 2022 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung kann ein Urteil ergehen, da sie gemäß § 102 Abs. 2 VwGO mit der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1.

Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG. Dabei bildet der Antrag auf Feststellung eines sogenannten europarechtlichen Abschiebungsverbots nach der genannten Vorschrift einen eigenständigen Streitgegenstand, der vorrangig vor sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen (nationalen) Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen ist (vgl. ausführlich BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198).

a.

Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt im Sinne von § 4 AsylG, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Nach § 4 Abs.

1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Somit scheidet ein Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes aus, wenn ein in § 3d AsylG genannter Akteur dem Ausländer Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens bietet oder für ihn eine interne Schutzmöglichkeit im Sinne des § 3e AsylG besteht.

Die Auslegung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, 377-388, Rn. 15 u. 25; vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 22, jeweils zu § 60 Abs. 2 AufenthG a. F.). Der Gerichtshof entnimmt Art. 3 EMRK die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (EGMR, Urteil vom 4. November 2014 - 29217/12, Tarakhel ./ Switzerland -, HUDOC, Rn. 93 m.w.N.). Art. 3 EMRK findet auch dann Anwendung, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Personen oder Personengruppen ausgeht, sofern nachgewiesen ist, dass die Gefahr tatsächlich besteht und die staatlichen Behörden des Zielstaats nicht in der Lage sind, insoweit angemessenen Schutz zu gewähren (EGMR, Urteil vom 5. September 2013 - K.A.B. ./ Sweden -, HUDOC, Rn. 69). Ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK vorliegt, hängt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs von den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls ab, wie etwa der Art und dem Kontext der Fehlbehandlung, der Dauer, den körperlichen und geistigen Auswirkungen, sowie - in einigen Fällen - vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers (EGMR, Urteil vom 4. November 2014, a.a.O., Rn. 94). Eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK hat der Gerichtshof dann angenommen, wenn sie unter anderem geplant war, ohne Unterbrechung über mehrere Stunden erfolgte und körperliche Verletzungen oder ein erhebliches körperliches oder seelisches Leiden bewirkte (vgl. EGMR, Urteil vom 9. Juli 2015 - 32325/13, Mafalani ./ Croatia -, HUDOC, Rn. 69 m.w.N.). Von einer erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist der Gerichtshof ausgegangen, wenn sie beim Opfer Gefühle der Angst,

seelischer Qualen und der Unterlegenheit hervorruft, wenn sie das Opfer in dessen oder in den Augen anderer entwürdigt und demütigt, und zwar unabhängig davon, ob dies beabsichtigt ist, ferner, wenn die Behandlung den körperlichen oder moralischen Widerstand des Opfers bricht oder dieses dazu veranlasst, gegen seinen Willen oder Gewissen zu handeln sowie dann, wenn die Behandlung einen Mangel an Respekt offenbart oder die menschliche Würde herabmindert (vgl. EGMR, Urteil vom 3. September 2015 - 10161/13, M. und M. ./ Croatia -, HUDOC, Rn. 132). Für das Beweismaß zu Art. 3 EMRK, das auch bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG anzuwenden ist, verwendet der Gerichtshof den Begriff der tatsächlichen Gefahr („real risk“) (vgl. EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06, Saadi/Italy -, HUDOC, Rn. 125, 140). Dies entspricht dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O., Rn. 22). Dabei streitet für einen Ausländer, der in seinem Herkunftsland bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr wiederholen werden; wobei diese Vermutung widerlegt werden kann (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O., Rn. 23).

b.

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs ist die Einzelrichterin aufgrund des Vortrags des Klägers davon überzeugt, dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan in seinem Heimatort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die konkrete Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung seitens des Vaters des getöteten Nachbarssohnes droht.

Der Kläger hat sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, dass ihn der Vater eines Nachbarsjungen für den Tod seines Sohnes verantwortlich gemacht habe und daraufhin Maßnahmen ergriffen habe, um an dem Kläger Rache zu nehmen. Die Einzelrichterin hat keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser Schilderungen zu zweifeln. So konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf gezielte Nachfragen der Einzelrichterin umfangreich antworten und einzelne erlebte Situationen ohne Übersteigerungen und detailliert schildern. Überdies deckten sich sein Vortrag in der mündlichen Verhandlung mit den Angaben, die er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt gemacht hatte. Insgesamt hatte die Einzelrichterin zu keiner Zeit den Eindruck, der Kläger würde über Dinge berichten, die dieser tatsächlich nicht selbst erlebt hatte. Diesen Eindruck stützt die Einzelrichterin darauf, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung bemüht war, die erlebten Ereignisse möglichst genau zu beschreiben. So hat er z. B. auf die Frage, wo genau er die Miene, durch die der Nachbarsjung ums Leben gekommen sein soll,

gefunden habe, mit seinen Händen die Umriss des Nachbarsgrundstücks in der Luft nachgezeichnet um möglichst genau den Fundort zu beschreiben. Dieses Verhalten ist ein Indiz dafür, dass sich der Kläger aktiv an die von ihm beschriebene Situation erinnert hat. Dass es dem Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht möglich war, den Vater des Nachbarsjungen einer bestimmten Gruppierung zuzuordnen, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit seines Vortrags. Denn der Kläger konnte nachvollziehbare Ausführungen dazu machen, warum er diese Kenntnisse nicht hatte. So habe er aufgrund seiner eigenen familiären Erfahrungen und aufgrund der Tatsache, dass der Vater des Nachbarssohnes eine Militäruniform getragen habe, schlichtweg angenommen, dass dieser wohl für die Regierung arbeiten müsse.

Der Vortrag des Klägers im Hinblick auf die Bedrohung durch eine Rachehandlung erscheint auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Erkenntnisquellen glaubhaft.

So weist das Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) auf Berichte hin, wonach Angriffe auf die Ehre oder die körperliche Integrität einer Person in Afghanistan eine Racheaktion erforderten, um das ursprüngliche Gleichgewicht zwischen den Personen und Gruppen („badal“) sowie die Ehre wiederherzustellen; daraus könne sich eine Blutfehde entwickeln (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan vom 23. Februar 2017, abrufbar über: ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation: „Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen [a-10006-1]“, Dokument #1395752 - ecoi.net).

Zudem droht dem Kläger nach wie vor eine Rachehandlung durch den Vater des Nachbarsjungen. Da dieser bereits vor der Ausreise des Klägers versucht hat, in dessen Gewalt zu kommen, besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich diese frühere Bedrohung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung ist vorliegend auch nicht widerlegt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass stichhaltige Gründe gegen eine erneute Bedrohung sprechen könnten. Vielmehr dürfte dafürsprechen, dass sich nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ein Racheakt im Rahmen einer Blutfehde auch noch Jahre oder sogar Generationen nach dem eigentlichen Vergehen ereignen kann (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 111).

Die zu befürchtende Rachehandlung durch den Nachbarn ist insgesamt auch als unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu qualifizieren. Denn die bisherigen seitens des Nachbarn unternommenen Anstrengungen, um den Kläger in seine Gewalt zu bekommen, lassen erkennen, dass der Nachbar nicht vor brutalster Gewalt zurückschreckt. So hat der Nachbar das Eindringen von bewaffneten Männern in das Elternhaus des Klägers arrangiert, wobei die Eindringlinge äußerst brutal vorgegangen sind und den Vater des Klägers durch Schläge mit dem Gewehrkolben verletzt haben.

Zwar geht die Gefahr hier von einer nichtstaatlichen Person aus, da der Nachbar hier als Privatperson auf Rache sinnt, jedoch kann der Kläger nicht auf die Inanspruchnahme von Sicherheitsbehörden in Afghanistan zu seinem Schutz verwiesen werden. Denn nach der Machtübernahme durch die Taliban existiert kein einheitliches System von Sicherheitsbehörden mehr in Afghanistan (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2021, S. 7).

Weiter besteht für den Kläger in Afghanistan keine Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes nach § 3e AsylG.

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nach § 3e AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zum Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Vorschrift ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG auf den subsidiären Schutz entsprechend anzuwenden.

Zur Frage, wann von einem Ausländer "vernünftigerweise erwartet werden kann", dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil niederlässt, wird vorausgesetzt, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d. h. dort das Existenzminimum gewährleistet ist. Dabei berücksichtigt das Gericht, dass dieser Zumutbarkeitsmaßstab über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Absatz 7 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus geht (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, Rn. 19 f) und die Sicherung des Existenzminimums auf Dauer gewährleistet sein muss (vgl. OVG der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 26. Mai 2020 – 1 LB 56/20 –, Rn. 74, juris).

Gemessen hieran kommt es auf die Beantwortung der Frage, ob die Verfolgung des Klägers nur regional beschränkt ist oder eine überregionale Verfolgung besteht, nicht an. Denn im vorliegenden Fall kann von dem Kläger unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich in einem anderen Landesteil von Afghanistan niederlässt.

Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan so schlecht, dass von vielen Menschen, insbesondere vulnerablen Personen (wie z. B. Familien mit Kindern) nicht zu erwarten war, dass sie sich in zumutbarer Weise ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums erwirtschaften können. Zu dieser Zeit stellte sich die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. Juli 2021 (Stand 2021) wie folgt dar:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Laut Weltbank schrumpfte das afghanische BIP 2020 um 1,9 %, wobei ein Einbruch um 4,2 bzw. 4,8 % im Industrie- bzw. Dienstleistungssektor durch ein u.a. witterungsbedingtes Wachstum in der Landwirtschaft um 5,3 % abgefedert wurde. Die Armutsrate in den Städten war bis zum Zeitraum 2019/2020 bereits auf mehr als 45 % angewachsen und dürfte im Verlauf des letzten Jahres weiter angestiegen sein. Zudem stiegen die Lebensmittelpreise 2020 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 10 %. Angesichts des rapiden Bevölkerungswachstums von rund 2,3 % im Jahr (d.h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) wäre ein konstantes Wirtschaftswachstum nötig, um den jährlich etwa 500.000 Personen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, eine Perspektive zu bieten. Laut ILO lag die Arbeitslosenquote 2020 offiziell zwar „nur“ bei 11,7 %. Laut der afghanischen Statistikbehörde verfügen jedoch 40 % der Bevölkerung über kein formales Beschäftigungsverhältnis oder sind unterbeschäftigt.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u.a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghanen (2020: 14 Millionen Menschen; 2019: 6,3 Millionen Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u.a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden. In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrer und Flüchtlinge wiederfinden. Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen festgestellt. Der UN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d.h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe

angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %).

Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien (z.B. Kinderarbeit oder Kinderehen) abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Etwa 3,5 Millionen Afghanen, insbesondere Rückkehrer und Binnenvertriebene, leben in Behausungen mit ungeklärten bzw. umstrittenen Eigentumsverhältnissen. Etwa 45 % der bereits seit längerem und 38 % der kürzlich zurückgekehrten Personen berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben. In Kabul gibt es etwa 54 „informelle Siedlungen“, deren Bewohner, häufig Binnenvertriebene oder Rückkehrer, eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Laut UN-Habitat lag das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung in Jalalabad unter einem halben USD pro Person pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer (und Binnenvertriebene) zu etablieren, sind zwar angelaufen, befinden sich aber weiterhin in der Pilotphase. Angehörige von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften, insbesondere Kinder und Ehepartner, erhalten darüber hinaus Einmalzahlungen, aber keine Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt NROs, die diese Familien unterstützen.

Nach der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Behandlung durch Mangel an gut ausgebildetem medizinischen Personal und Medikamenten, Missmanagement und maroder Infrastruktur begrenzt und korruptionsanfällig. In der Praxis ist eine Unterbringung und Behandlung von Patientinnen und Patienten oft nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Patienten müssen vermehrt auch für Materialkosten der Behandlungen aufkommen. Im Zuge der Covid-19-Pandemie trat die Unterfinanzierung und Unterentwicklung des Gesundheitssystems deutlich zutage und wurde weiter verschärft. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, überhaupt eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen.

Berichten der WHO zufolge haben 87% der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung in einem Radius von zwei Stunden. Hinzu kommt das Misstrauen der Bevölkerung in die staatliche medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt wenige Qualitätskontrollen. Viele Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Ohnehin sind nur etwa 10% der Gesundheitsversorgung in rein staatlicher Verantwortung. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Human Rights Watch sieht Anzeichen dafür, dass der Rückgang internationaler Mittel bereits jetzt einen negativen Effekt auf die Gesundheitsversorgung hat. Dass Patienten zunehmend selbst für Material und Medikamente aufkommen müssen, trifft vor allem Frauen ohne eigene finanzielle Ressourcen. Bei der Mütter- und Kindersterblichkeit kam es seit 2002 zu erheblichen Verbesserungen, sie ist in Afghanistan im globalen und auch regionalen Vergleich aber immer noch sehr hoch: Laut dem UN-Bevölkerungsfonds sterben pro 100.000 Geburten durchschnittlich 638 Frauen. Dies liegt u. a. auch an dem großen Mangel an ausgebildeten Hebammen. Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert. Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. Die WHO schätzt, dass 2020 bis zu drei Millionen Menschen konfliktbedingt zeitweise von einer Gesundheitsversorgung abgeschnitten waren. UNAMA zählte 2020 insgesamt 90 Angriffe, die zu Schließungen der Einrichtungen führten, ein Anstieg um 20% gegenüber 2019, wobei die Taliban für die Mehrheit der Angriffe (71) verantwortlich gemacht wurden. In weiteren 42 Fällen wurden Gesundheitseinrichtungen gezielt von den Taliban bedroht. So setzten UN-Berichten zufolge Taliban im Januar 2020 in Daikundi eine Klinik speziell für Frauen in Brand. Acht Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen wurden 2020 getötet, elf verletzt und 36 entführt. Ende März 2021 wurden drei Mitarbeiterinnen einer Polioimpfmaßnahme in Jalalabad erschossen.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft teilweise misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die

größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt. Inwiefern das Familiennetzwerk sozialen Halt bieten kann, hängt stark von deren finanziellen Lage ab.

Auf dieser Grundlage ging das Gericht schon vor der Machtübernahme der Taliban davon aus, dass die Existenzsicherung in Afghanistan auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen wird, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfügt. Eine solche Durchsetzungsfähigkeit kann z. B. angenommen werden aufgrund besonderer Vermögenswerte, besonderer Ressourcen, besonderer Fertigkeiten, besonderen organisatorischen, strategischen und menschlichen Geschicks oder einer besonderen Robustheit, wie sie das Verhalten des Rückkehrers im heimischen Kulturkreis oder im Gastland belegt.

Vor dem Hintergrund der im August 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban (vgl. z.B. BAMF, Briefing Notes vom 16. und 23. August 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021) muss davon ausgegangen werden, dass sich die dargestellte Situation der Menschen in Afghanistan – auch in Kabul – in mehrfacher Hinsicht weiter verschlechtert (hat).

Diese Einschätzung wird gestützt durch die derzeit aktuellsten Erkenntnismittel zu der humanitären Lage in Afghanistan.

So wird die Zahl der durch den aktuellen Konflikt hervorgerufenen Binnenvertriebenen gegenwärtig auf über 500.000 geschätzt. 400.000 davon wurden seit Anfang Mai 2021 registriert. Die Gesamtzahl der konfliktbedingt Binnenvertriebenen wurde im Dezember 2021 mit über 3,5 Mio. angegeben (zuzüglich rund 1,1 Mio. aufgrund von Naturkatastrophen Vertriebenen). IOM und UNHCR versuchen derzeit zusammen mit meist afghanischen Partnerorganisationen Gesundheits- und Nahrungsmittelversorgung sowie Unterkunftsmöglichkeiten zu organisieren. Schwierigkeiten dabei bereiten mehrere Faktoren wie unsichere Zugangsbedingungen, Mangel an verfügbaren Informationen und teilweise Behinderung von Hilfsorganisationen, trotz gegenteiliger Erklärungen der Taliban. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) warnte, dass die Auswirkungen der Dürre, der COVID-19-Pandemie, der Konflikteskalation und der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe nach dem Machtwechsel die Ernährungssicherheit weiter verschlechtern können. UNHCR rechnet damit, dass in

den nächsten vier Monaten 500.000 Afghanen versuchen werden, das Land zu verlassen (BAMF, Briefing Notes vom 30. August 2021).

Experten befürchten außerdem, dass das BIP im laufenden Jahr 2021 um 9,7 % sinken wird und die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken. Banken und Regierungsbüros sind noch geschlossen, viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Hilfsorganisationen warnen vor einer Hunger- und Versorgungskrise. Laut UN seien 18 Millionen Menschen, fast die Hälfte der Bevölkerung, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Erste Hilfslieferungen mit Medikamenten und anderen medizinischen Hilfsmitteln sind am 30. August 2021 auf dem Flughafen Mazar-e-Sharif eingetroffen. Gegenwärtig sind allerdings viele NGOs gezwungen, aus Mangel an finanziellen und anderen Mitteln Gesundheitseinrichtungen zu schließen oder Hilfen einzuschränken. Hierzu gehören Impfungen für Kinder, Schwangerenbetreuung, postnatale Betreuung und Entbindungen für Schwangere, Betreuung bei Unterernährung, COVID-19-Behandlungszentren und andere wichtige Gesundheitsdienste, von denen Frauen, Kinder und ältere Menschen unverhältnismäßig stark betroffen sein werden. Am 5. September 2021 traf sich der UN-Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten, Martin Griffiths, mit Vertretern der Taliban in Kabul und sicherte weitere Hilfen für Bedürftige im Land zu (BAMF, Briefing Notes vom 6. September 2021).

Mitte September 2021 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage viele Medikamente in Krankenhäusern knapp würden. Am 12. September 2021 erklärte zudem das United Nations Development Program (UNDP), dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte (BAMF, Briefing Notes vom 13. September 2021).

Auch geht das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan aus. Danach sei Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt gewesen. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage stehe infolge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps. Rückkehrende würden aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2021, S. 14).

Hieran gemessen ist die Einzelrichterin unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Kläger davon überzeugt, dass dieser bei einer Rückkehr nach Afghanistan in einen verfolgungsfreien Landesteil dort eine hinreichende Lebensgrundlage nicht vorfinden würde.

Der Kläger ist zwar jung, alleinstehend und grundsätzlich arbeitsfähig, jedoch hat er nach seinen Angaben weder einen Beruf erlernt noch berufliche Erfahrungen auf dem afghanischen Arbeitsmarkt gesammelt. Mithin gibt es für den Kläger keine berufliche Tätigkeit, an welche er nach einer Rückkehr nach Afghanistan wieder anknüpfen könnte. Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund der oben dargestellten Verhältnisse in Afghanistan würde es ihm allenfalls durch Gelegenheitsarbeit gelingen, ein Einkommen in Afghanistan zu erzielen. Dafür müsste es dem Kläger gelingen, sich auf dem hartumkämpften afghanischen Arbeitsmarkt durchzusetzen. Die Einzelrichterin zweifelt jedoch aufgrund der mangelnden beruflichen Erfahrungen und der damit einhergehenden fehlenden beruflichen Kontakte des Klägers an seiner Durchsetzungsfähigkeit auf dem afghanischen Arbeitsmarkt. Darüber hinaus kann der Kläger nicht auf ein tragfähiges soziales oder familiäres Netzwerk verwiesen werden, durch welches er zuverlässig Unterstützungsleistungen auch außerhalb seines Herkunftsortes erhalten könnte. Nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung habe er seit dem Tod seines Onkels keinerlei Kontakt zu seiner Familie in Afghanistan. Darüber hinaus kenne er auch nicht den aktuellen Aufenthaltsort seiner Familie. Vor diesem Hintergrund ist insgesamt zu befürchten, dass der Kläger nach einer Rückkehr in einen verfolgungsfreien Teil seines Herkunftslandes in eine ausweglose Lage geraten würde.

Der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes ist daher in Ziffer 3 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

2.

Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom [REDACTED] 2017 in den Ziffern 4. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In Ziffer 4. versagte das Bundesamt die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung des insoweit vorrangigen subsidiären Schutzes erfüllt sind. Damit wird die Ziffer 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 -

1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für den subsidiären Schutz bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat. Im Übrigen hat die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten zu tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO)

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.



q. e. s.